



Studiengangreglement

- **«Master of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie (MAS KJP)»**
- **«Eidgenössisch anerkannte/r Kinder- und Jugendpsychologe/in (EA KJP)» im Rahmen des MAS KJP**
- **«Diploma of Advanced Studies in Systemischer Diagnostik in Kinder- und Jugendpsychologie (DAS KJP Diagnostik)»**
- **«Diploma of Advanced Studies in Systemischer Beratung in Kinder- und Jugendpsychologie (DAS KJP Beratung)»**
- **«Certificate of Advanced Studies» in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Systemische Diagnostik (CAS KJP Diagnostik)»**
- **«Certificate of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Systemische Beratung (CAS KJP Beratung)»**
- **«Certificate of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Individuelle Entwicklung in Systemen (CAS KJP Entwicklung)»**

der Universität Basel

Vom 12. September 2023

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie (MAS KJP)», «Eidgenössisch anerkannte/r Kinder- und Jugendpsychologe/in (EA KJP) im Rahmen des MAS KJP», «Diploma of Advanced Studies in Systemischer Diagnostik in Kinder- und Jugendpsychologie (DAS KJP Diagnostik)», «Diploma of Advanced Studies in Systemischer Beratung in Kinder- und Jugendpsychologie (DAS KJP Beratung)», «Certificate of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Systemische Diagnostik (CAS KJP Diagnostik)», «Certificate of Advanced Studies



in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Systemische Beratung (CAS KJP Beratung)» und «Certificate of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Individuelle Entwicklung in Systemen (CAS KJP Entwicklung)» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel einen der in Abs. 1 genannten Weiterbildungsstudiengänge studieren.

³ Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin der Studiengänge ist die Fakultät für Psychologie der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange sind die Studiengänge den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in die Studiengänge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) für den Erwerb der Abschlüsse MAS KJP, EA KJP und DAS KJP:

aa) eine aktuelle berufliche Tätigkeit in einer psychosozialen Institution für Kinder und Jugendliche;

bb) zudem gilt je Studiengang folgendes:

aaa) für den Erwerb der Abschlüsse MAS KJP und DAS KJP:

Schweizer Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin oder einen von der Schweizerischen Psychologieberufskommission anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie (Master, Lizentiat, Diplom).

bbb) für den Erwerb des EA KJP:

Schweizer Hochschulabschluss (mind. Masterstufe) in Psychologie gemäss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe¹;

b) für den Erwerb der Abschlüsse CAS KJP:

ein abgeschlossenes Studium (mind. Bachelorstufe) der Psychologie, der Medizin (eidgenössisches Diplom) oder einer Sozialwissenschaft bzw. aus dem Bildungsbereich an einer Universität, Fachhochschule, einer von der Universität anerkannten Hochschule oder höheren Fachschule.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die über eine mindestens dreijährige Berufspraxis sowie besondere Qualifikation auf einem für psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen relevanten Gebiet verfügen.

¹ SR 935.81.

§ 4. Inhalt der Studiengänge

¹ Die Studiengänge vermitteln aktuelle wissenschaftliche und praxisbewährte Erkenntnisse im Kontext von Entwicklungspsychologie, pädagogischer Psychologie, Schulpsychologie, Erziehungsberatung und Entwicklungsdiagnostik. Theorie und Methoden werden miteinander verknüpft im Hinblick auf die Anwendung in der Diagnostik, Beratung und Prävention von Individuen, Gruppen und Institutionen.

² Die Studiengänge enthalten folgende Inhalte:

- a) Aktuelles, empiriebasiertes Wissen zur pädagogisch-psychologischen, systemisch orientierten Diagnostik im Kindes- und Jugendalter
- b) Vermittlung der diagnostischen Kernkompetenzen
- c) Aktuelles, empiriebasiertes Wissen zu Beratungsansätzen in der psychosozialen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien
- d) Vermittlung beraterischer Kernkompetenzen zu Gesprächsführung und Interventionen im Beratungskontext
- e) Reflexion des entwicklungspsychologischen Wissens im Hinblick auf die praktische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien
- f) Reflexion der eigenen beruflichen Rolle im System der psychosozialen Versorgung im Kindes- und Jugendbereich
- g) Vermittlung von Kenntnissen zu Gruppendynamiken, Moderation und Mediation
- h) Vermittlung und Reflexion rechtlicher und ethischer Grundlagen
- i) Reflexion der eigenen Arbeit auf dem Hintergrund empiriebasierten, evaluierten Arbeitens
- j) Transfer der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Berufsalltag

³ Die Studienganginhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangkommission vorbehalten.

§ 5. Umfang und Dauer der Studiengänge

¹ Der MAS KJP der Universität Basel umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von 2 bis 4 Jahren. Die Studiendauer kann auf bis zu maximal 6 Jahre verlängert werden.

² Der EA KJP, welcher durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) akkreditiert ist, kann im Rahmen des Studiengangs MAS KJP erworben werden. Die Studienzeit beträgt 2 bis 3 Jahre und kann auf bis zu maximal 6 Jahren verlängert werden. Der Studiengang umfasst 45 ECTS-Kreditpunkte aus dem MAS KJP-Studienprogramm. Die Differenz der zu erbringenden Leistungen zwischen dem MAS KJP und dem EA KJP von 15 KP umfasst 10 Kurstage und eine Praxisforschungsarbeit. Beide Abschlüsse können unabhängig voneinander erworben werden.



³ Der DAS KJP Diagnostik und der DAS KJP Beratung umfassen je 32 ECTS-Kreditpunkte bei einer Studienzeit von mindestens 2 Jahren. Die Studiendauer kann auf bis zu maximal 6 Jahre verlängert werden.

⁴ Der CAS KJP Diagnostik, der CAS KJP Beratung und der CAS KJP Entwicklung umfassen je 10 ECTS-Kreditpunkte bei je einer Studienzeit von 1 bis 2 Jahren. Die Studiendauer kann auf bis zu maximal 6 Jahre verlängert werden.

§ 6. Aufbau der Abschlüsse

¹ Der MAS KJP der Universität Basel ist modular aufgebaut und umfasst Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen. Alle Module, bis auf die Module Praxisforschungsarbeit und die Freie Themenwahl, können einzeln abgeschlossen werden:

a) Basismodul (1 aus 2, nach Wahl):

DAS KJP Diagnostik oder DAS KJP Beratung

b) Wahlmodul (1 aus 2, nach Wahl):

Besucht wird das Wahlmodul, welches nicht im gewählten Basismodul enthalten ist.

CAS KJP Diagnostik oder CAS KJP Beratung

c) Zusatzmodul Freie Themenwahl

d) Zusatzmodul Praxisforschungsarbeit (einschliesslich Präsentation)

² Der EA KJP umfasst alle Module des MAS KJP-Programms, abzüglich 10 Kurstage und der Praxisforschungsarbeit.

³ Die Lehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden den Studierenden im Studienplan bekannt gegeben.

§ 7. Bestehen des Studiums

¹ Der MAS KJP ist bestanden, wenn folgende 60 ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

a) 1 Basismodul 32 ECTS-Kreditpunkte

b) 1 Wahlmodul 10 ECTS-Kreditpunkte

c) Zusatzmodul «Freie Themenwahl» 10 ECTS-Kreditpunkte

d) Zusatzmodul «Praxisforschungsarbeit» mit Präsentation 8 ECTS-Kreditpunkte

² Der EA KJP wird erlangt, wenn 45 ECTS-Kreditpunkte im Rahmen des MAS KJP-Programm erworben wurden.

³ Der DAS KJP Diagnostik ist bestanden, wenn folgende 32 ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

a) CAS KJP Diagnostik 10 ECTS- Kreditpunkte

b) CAS KJP Entwicklung 10 ECTS- Kreditpunkte

c) Supervision 3 ECTS- Kreditpunkte

d) Schriftliche Abschlussarbeit (1-2 Fallarbeiten) 6 ECTS-Kreditpunkte



e) Abschlussgespräch 3 ECTS-Kreditpunkte

⁴ Der DAS KJP Beratung ist bestanden, wenn folgende 32 ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

a) CAS KJP Beratung 10 ECTS-Kreditpunkte

b) CAS KJP Entwicklung 10 ECTS-Kreditpunkte

c) Supervision 3 ECTS-Kreditpunkte

d) Schriftliche Abschlussarbeit (1-2 Fallarbeiten) 6 ECTS-Kreditpunkte

e) Abschlussgespräch 3 ECTS-Kreditpunkte

⁵ Der CAS KJP Diagnostik ist bestanden, wenn 10 ECTS-Kreditpunkte durch den Besuch folgender Kurse erworben wurden:

a) 6 Pflicht- und 2 Wahlkurse aus dem Bereich Diagnostik

b) 4 Wahlkurse aus den Bereichen Beratung, Entwicklung und Entwicklungsstörungen und Institutionen

c) 3 Wahlkurse, an der Universität Basel oder bei externen Anbietern, jeweils mit Nachweis der Vor- und/oder Nachbereitung. Liegt kein solcher vor, müssen sechs externe Kurstage nachgewiesen werden. Die frei wählbaren Kurse externer Anbieter müssen der Studiengangleitung, zur Bewilligung, vorgelegt werden

⁶ Der CAS KJP Beratung ist bestanden, wenn 10 ECTS-Kreditpunkte durch den Besuch folgender Kurse erworben wurden:

a) 6 Pflicht- und 2 Wahlkurse aus dem Bereich Beratung

b) 4 Wahlkurse aus den Bereichen Diagnostik, Entwicklung und Entwicklungsstörungen und Institutionen

c) 3 Wahlkurse an der Universität Basel oder bei externen Anbietern, jeweils mit Nachweis der Vor- und/oder Nachbereitung. Liegt kein solcher Nachweis vor, müssen sechs externe Kurstage nachgewiesen werden. Die frei wählbaren Kurse externer Anbieter müssen der Studiengangleitung, zur Bewilligung, vorgelegt werden.

⁷ Der CAS KJP Entwicklung ist bestanden, wenn 10 ECTS-Kreditpunkte durch den Besuch folgender Kurse erworben wurden:

a) 3 Pflicht- und 2 Wahlkurse aus dem Bereich Entwicklung und Entwicklungsstörungen

b) 3 Pflichtkurse aus dem Bereich Institutionen

c) 4 Wahlkurse aus den Bereichen Beratung und Diagnostik

d) 3 Wahlkurse an der Universität Basel oder bei externen Anbietern, jeweils mit Nachweis der Vor- und/oder Nachbereitung. Liegt kein solcher Nachweis vor, müssen sechs externe Kurstage nachgewiesen werden. Die frei wählbaren Kurse von externen Anbietern müssen der Studiengangleitung zur Bewilligung vorgelegt werden müssen.



§ 8. Lehrveranstaltungsformate

¹ In den Studiengängen werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

- Seminare vor Ort oder online
- Fallarbeiten
- Praxisforschungsarbeit
- Kolloquien
- Gruppenarbeiten vor Ort oder online
- Literaturstudium

² Die Kursprache ist in der Regel Deutsch.

§ 9. Leistungsüberprüfungsformate

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Leistungsnachweise durch:

- Seminarleistungen (CAS KJP, DAS KJP, EA KJP und MAS KJP)
- Präsentation eines Falles im Kolloquium (DAS KJP, EA KJP und MAS KJP)
- Präsentation der Praxisforschungsarbeit (MAS KJP)
- Schriftliche Abschlussarbeit, Fallarbeit (DAS KJP, EA KJP und MAS KJP)
- Mündliche Abschlussprüfung (DAS KJP, EA KJP und MAS KJP)

² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

§ 10. Seminarleistungen

¹ In den Präsenzveranstaltungen wird grundsätzlich eine aktive Mitwirkung erwartet. Die Seminarleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten festgelegt. Sie können das Verfassen einer Seminararbeit, ein Referat, ein Korreferat, eine Fallpräsentation und/oder die aktive Diskussionsteilnahme umfassen.

² Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminarleistung sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zwei Wochen vor der Lehrveranstaltung schriftlich bekanntgegeben.

§ 11. Präsentation eines Falles im Kolloquium (DAS KJP, EA KJP und MAS KJP)

¹ An den Kolloquien präsentieren die Studierenden Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit Fällen sowie die eigene Fallarbeit.

§ 12. Präsentation der Praxisforschungsarbeit (MAS KJP)

¹ Die Praxisforschungsarbeit wird von der Studiengangleitung begleitet. Die Studierenden präsentieren an den Kolloquien zuerst ein Konzept ihrer Praxisforschungsarbeit und im weiteren Verlauf des Studiums die Resultate sowie die endgültige Arbeit.



² Das Konzept der Praxisforschungsarbeit muss der Studiengangleitung zur Bewilligung vor Beginn der Arbeit vorgelegt werden.

³ Es kann ein Thema in Absprache mit dem Arbeitgeber gewählt werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Betreuung gewährleisten. Wenn ein Thema gewählt wird, das von der Studiengangleitung vorgeschlagen wurde, vermittelt die Studiengangleitung eine Betreuung der Arbeit durch ein Mitglied der Fakultät.

⁴ Die Ergebnisse der Praxisforschung müssen einer (Fach-) Öffentlichkeit in Form einer mündlichen oder schriftlichen Präsentation zur Kenntnis gebracht werden. Die Präsentation muss der Studiengangleitung vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 13. *Schriftliche Abschlussarbeit, Fallarbeit (DAS KJP, EA KJP und MAS KJP)*

¹ Studierende verfassen eine Abschlussarbeit (Fallarbeit bzw. zwei Fallarbeiten) vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums. Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass die im jeweiligen Studiengang geforderten Leistungen erbracht und in Form von ECTS-Kreditpunkten dokumentiert sind (Dokumentation Kurse, einschliesslich Wahlkurse externer Anbieter; Fallarbeit/en mit Unterschriften der Supervisor/innen; Dokumentation Supervision; Abstract der Praxisforschungsarbeit für den MAS KJP).

² Die Abschlussarbeit wird unter der Betreuung eines Supervisors/in verfasst. Die Supervisoren/innen erfüllen die Qualitätsstandards der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Abschlussarbeit unterzeichnet; die/der Supervisor/in bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er/sie die entsprechende Fallarbeit betreut hat.

³ Die Abschlussarbeit wird von mindestens einem Mitglied der Studiengangkommission mit pass / fail bewertet. Eine Abschlussarbeit kann einmal nachgebessert werden.

⁴ Eine als ungenügend bewertete Abschlussarbeit wird von einem von der Studiengangleitung ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet. Die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit wird im Konsensverfahren bestimmt.

⁵ Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss der Weiterbildungsstudiengänge MAS KJP, EA KJP, DAS KJP Diagnostik und DAS KJP Beratung.

§ 14. *Mündliche Abschlussprüfung (DAS KJP, EA KJP und MAS KJP)*

¹ Kann ein/e Studierende/r Nachweise über alle für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Studienleistungen erbringen, wird er/sie zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen.

² Verantwortlich für die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung ist die Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Studiengangkommission zusammengesetzt ist.



³ Die Leistung in der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission bewertet. Eine Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss der Weiterbildungsstudiengänge MAS KJP, EA KJP, DAS KJP Diagnostik und DAS KJP Beratung.

§ 15. *Leistungsbewertung*

¹ Studentische Leistungen werden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

§ 16. *Einsichtsrecht*

¹ Nach Abschluss der Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 17. *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung oder Anrechnung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühren.

§ 18. *Urkunden*

¹ Studierenden, die den «MAS KJP» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie (MAS KJP)» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Themenbereiche, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS- Kreditpunkte sowie das Thema der Abschlussarbeit.

² Studierenden, die den Weiterbildungstitel EA KJP im Rahmen des MAS KJP erworben haben, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) der Weiterbildungstitel «Eidgenössisch anerkannte/r Kinder- und Jugendpsychologe/in (EA KJP)» verliehen. Zum Weiterbildungstitel wird den Studierenden ein entsprechendes Supplement der Universität Basel mit Angaben über die Lehrveranstaltungen, Themenbereiche, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS- Kreditpunkte sowie das Thema der Abschlussarbeit ausgestellt.

³ Studierenden, die den DAS KJP Diagnostik der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Diploma of Advanced Studies in Systemischer Diagnostik in Kinder- und Jugendpsychologie (DAS KJP Diagnostik)» der Universität Basel verliehen. Studierenden, die den DAS KJP Beratung der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Diploma of Advanced Studies in Systemischer Beratung in Kinder- und Jugendpsychologie (DAS KJP Beratung)» der Uni-



versität Basel verliehen. Zu jedem Abschluss wird ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Themenbereiche, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS- Kreditpunkte sowie das Thema der Abschlussarbeit.

⁴ Studierenden, die den CAS KJP Diagnostik der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Systemische Diagnostik (CAS KJP Diagnostik)» der Universität Basel verliehen. Studierenden, die den CAS KJP Diagnostik der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Systemische Beratung (CAS KJP Beratung)» der Universität Basel verliehen. Studierenden, die den CAS KJP Entwicklung der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie, Schwerpunkt Individuelle Entwicklung in Systemen (CAS KJP Entwicklung)» der Universität Basel verliehen. Zu jedem Abschluss wird ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Themenbereiche, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS- Kreditpunkte.

⁵ DAS- und CAS-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche als Teil des Weiterbildungsstudienganges «Master of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychologie (MAS KJP)» der Universität Basel bereits erworben wurden, sind vor der Übergabe der Master of Advanced Studies (MAS)-Abschlussurkunde der Studiengangleitung zurückzugeben.

⁶ Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 20. Ausschluss

¹ Studierende können von den Studiengängen MAS KJP, EA KJP, DAS KJP Diagnostik, DAS KJP Beratung, CAS KJP Diagnostik, CAS KJP Beratung, CAS KJP Entwicklung der Universität Basel ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 21 Kosten

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang MAS KJP beträgt insgesamt CHF 19'600 (zuzüglich 80 Stunden externe Supervision).



² Die Studiengebühr für den EA KJP beträgt insgesamt CHF 16'600 (zuzüglich 80 Stunden externe Supervision und CHF 250 Gebühren für die Ausstellung der Urkunde und den Eintrag ins Psychologieregister durch das Bundesamt für Gesundheit).

³ Die Studiengebühr für die Studiengänge DAS KJP Diagnostik und DAS KJP Beratung betragen pro Studiengang je insgesamt CHF 10'600 (zuzüglich 80 Stunden externe Supervision).

⁴ Die Studiengebühr für die Studiengänge CAS KJP Diagnostik, CAS KJP Beratung und CAS KJP Entwicklung betragen pro Studiengang je insgesamt CHF 4'950.

⁵ Für die frei wählbaren Kurstage, die auch extern belegt werden können, wird von einer durchschnittlichen Kursgebühr in Höhe von CHF 300 ausgegangen. Bei extern besuchten Kursen kann diese Kursgebühr variieren.

⁶ Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

⁷ Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen oder Unterkunft und die externe Supervision.

⁸ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 23. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

¹ Genehmigt am 11. September 2023, wirksam seit 12. September 2023